

nicht möglich ist, sollen die Finanzämter sich zum mindesten möglichst bald wegen **Aussetzung der Zwangsvollstreckung** schlüssig werden. Die Aussetzung der Vollziehung kann gegen Verzinsung gewährt werden. Die Pflicht zur Verzinsung besteht nur, wenn in der Verfügung über die Aussetzung der Vollziehung die Verzinsung angeordnet ist.

Wenn die zur Bewilligung von Stundungen zuständige Behörde nicht zinslose Stundung gewährt, so ist in der Bewilligung der Stundung zugleich der Zinsfuß, zu dem der Betrag gestundet wird, anzugeben. Mindestens beträgt alsdann der Zinsfuß 5 %, höchstens aber 12 % jährlich. Wir machen also darauf aufmerksam, daß bei rechtzeitig und mit Erfolg eingereichten Stundungsgesuchen höchstens der zehnte Teil an Zinsen zu zahlen ist, als die Verzugszuschläge ausmachen, denn diese betragen 120 % jährlich.

Die Verzugszuschläge auf rückständige Steuern betragen jetzt 5 % des Rückstandes für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat. Reich, Staat und Gemeinden müssen danach ganz außerordentliche Beträge zufließen schon aus diesen Zuschlägen, da mehrere hundert Millionen Steuern allein beim Reich rückständig sind, ohne daß für diese Stundung gewährt worden ist. Den Verzugszuschlägen unterliegen nur bestimmte Steuerarten, es sind dies die Einkommensteuer nebst Zuschlägen, Körperschaftsteuer, Krisensteuer, Vermögensteuer, Erbschaftsteuer, Umsatzsteuer, Aufbringungsumlage, Realsteuern.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hat den Reichsfinanzminister (bisher allerdings noch ohne Erfolg) gebeten, bei den kleineren Gewerbetreibenden eine Milderung der Verzugszuschläge insbesondere bei nur geringen Zahlungsverzögerungen eintreten zu lassen.

Verzugszuschläge bei Staats- und Gemeindesteuern. Aussetzung von Zwangsmaßnahmen

Nach dem preußischen Ministerialerlaß vom 22. Juli 1931, betreffend Zinsen und Zuschläge bei Steuerrückständen, finden die Vorschriften über Verzugszuschläge Anwendung auf die staatliche Grundvermögensteuer, einschließlich des staatlichen Zuschlages, und die staatliche Hauszinssteuer, sowie auf die gemeindliche Grundvermögensteuer und Gewerbesteuer, dagegen nicht auf die übrigen preußischen Staats- und Gemeindesteuern. Die Verzugszuschläge kommen nur in Betracht insoweit, als es sich um Zahlungen auf die Steuer selbst und bei der Gewerbesteuer um die Zuschläge wegen verspäteter Abgabe der Steuererklärung handelt. Die Zuschläge gelten aber nicht, soweit Zinsen, Strafbeträge oder Kosten rückständig sind.

Die Verzugszuschläge sind ohne Rücksicht darauf verwirkelt, ob den Steuerpflichtigen an der Verzögerung der Zahlung ein Verschulden trifft. Ein Erlaß aus Billigkeitsgründen ist nicht vorgesehen. Erweist sich die Erhebung von Verzugszuschlägen im Einzelfalle als eine unbillige Härte, so hat auf Antrag die für die Bewilligung von Stundungen zuständige Stelle zu prüfen, ob ausnahmsweise die Voraussetzungen für eine nachträgliche Stundung der Steuerschuld für den ganzen Zeitraum oder einen Teil desselben vorliegen. Die Kasse ist nicht

befugt, aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Zuschläge Abstand zu nehmen.

In einem anderen preußischen Erlaß vom 18. Juni 1931 wird auf die Frage der **Aussetzung von Zwangsmaßnahmen** bei Einreichung von Anträgen auf Stundung und Niederschlagung der Staatssteuern besonders eingegangen. Wenn nicht Anlaß zu der Annahme gegeben ist, daß Anträge auf Stundung und Niederschlagung nur zu dem Zwecke gestellt werden, die zwangsweise Einziehung der Steuern hinauszögern oder zu hintertreiben, soll im Interesse der Steuerschuldner bis zur Entscheidung über vorliegende Stundungs- oder Niederschlagungsanträge die Zwangsbeitreibung nicht eingeleitet werden. Wo sie bereits eingeleitet ist, soll sie einstweilen ruhen. Die Stelle, welche über den Antrag zu entscheiden hat, soll der zuständigen **Hebestelle** unmittelbar nach Eingang des Antrages **Nachricht zukommen lassen**. Diese Vorschrift ist besonders wichtig für die Hauszinssteuer und Gewerbesteuer, weil hier oft erhebliche Beträge rückständig sind, so daß Zwangsmaßnahmen eingeleitet und durchgeführt werden müssen, wenn nicht Stundungsanträge vorliegen.

Grundsätze für die Bewilligung von Steuerstundungen

Eine vollständige oder teilweise Stundung kommt dann in Frage, wenn **glaubhaft** gemacht wird, daß die erforderlichen Mittel nicht flüssig gemacht werden können. Die Verschleuderung von Waren soll vermieden werden, ebenso die Veräußerung von Gegenständen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt erforderlich sind. In Nr. 35 der UHRMACHERKUNST 1930 haben wir unter „Wie verhalte ich mich bei Pfändung für Steuerforderungen?“ darauf hingewiesen, daß z. B. eine Normaluhr eines Uhrmachers nicht gepfändet werden darf. Zum Beweise, daß Mittel zur Steuerzahlung ohne Gefährdung des Betriebes nicht flüssig gemacht werden können, soll im allgemeinen eine Glaubhaftmachung der die besondere Lage bedingenden Umstände genügen. Nur ausnahmsweise wird ein umfassender Beweis verlangt werden. In der Regel wird aber auch erwartet, daß zur Zeit der Fälligkeit wenigstens ein den besonderen Verhältnissen angemessener Teilbetrag gezahlt und der Restbetrag in möglichst kurzfristigen Teilzahlungen abgetragen wird.

(II 646)

Steuertermine für September 1931

Reichssteuern

- 5. Septbr.: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 15. bis 31. August. Bei der Lohnzahlung ist auch die Krisenlohnsteuer einzubehalten und gesondert abzuführen (s. Nr. 25 der UHRMACHERKUNST: „Die Krisensteuer“).
- 20. „ Steuerabzug vom Arbeitslohn und Krisenlohnsteuer für die Zeit vom 1. bis 15. September.

Gewerbesteuern

- 5. Septbr.: Badische Gewerbesteuer bei monatlicher Erhebung, bei vierteljährlicher am 15. Septbr.
- 8. „ Württembergische Gewerbesteuer.
- 15. „ Sächsische Gewerbesteuer.
- 15. „ Preussische Gewerbeertragsteuer. Eventuell auch Lohnsummen- und Gewerbekapitalsteuer.

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **In die UHRMACHERKUNST**